

Betreiber von Holzfeuerungsanlagen können viel für die Umwelt tun

Minderungsmöglichkeiten von Feinstaub liegen im Wesentlichen im Bedienverhalten, dem verwendeten Brennstoff und dem Einsatz moderner Technik

- Richtiges Lagern und Trocknen von Holz bei ausreichender Luftdurchströmung. Getrocknetes Holz vor Niederschlag und Bodenfeuchte schützen
- Verbrennen nur von naturbelassenem, lufttrockenem Holz
- Kein Entsorgen von Abfällen jeglicher Art
- Neuerrichtung oder Änderung von Feuerstätten und Schornsteinen im Vorfeld mit dem Schornsteinfeger abstimmen
- Bedienungsanleitung des Herstellers beachten; insbesondere bezüglich Stückigkeit des Brennstoffs und Anheizverhalten
- Richtige Beschickung und Luftzufuhr gewährleisten eine bestmögliche Verbrennung
- Nutzung moderner Holzheizkessel mit optimalem Ausbrand; möglichst automatische Feuerungsregelung (z.B. Lambdasonde)
- Einbau eines Zugbegrenzers nur in Absprache mit Ihrem Schornsteinfeger
- Verwendung eines Pufferspeichers für einen weitestgehenden Volllastbetrieb zur optimalen Verbrennung
- Einsatz von Einrichtungen zur Staubminderung
- Entsorgung der Asche mit dem Restmüll (Vorsicht Glutreste!)



Foto: SyB - Fotolia.com

naturkraft  **region**
Bioenergie-Region
Hersfeld-Rotenburg/Schwalm-Eder

Die Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Schwalm-Eder sind als naturkraft-region eine von deutschlandweit 25 Modellregionen im Wettbewerb „Bioenergie-Regionen“ des Bundeslandwirtschaftsministeriums.“ Die naturkraft-agentur informiert zu Energieeffizienz und dem Einsatz von Bioenergie.

naturkraft-region
Tel. 06677-919030
info@naturkraft-region.de
www.naturkraft-region.de

„Richtig Heizen mit Holz“ ist ein Kooperationsprojekt von der naturkraft-region mit:

HERO
Kompetenzzentrum
HessenForststoffe (HtRo) e.V.

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen



Die naturkraft-region ist gefördert durch:

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Richtig Heizen mit Holz

**Klima schonen
Umwelt schützen
Kosten senken**



Informationen zur Verordnung über
kleine und mittlere Feuerungsanlagen
– I.BImSchV

naturkraft  **region**
Bioenergie-Region
Hersfeld-Rotenburg/Schwalm-Eder

Vier Dinge sind für richtiges Heizen wichtig

- geeignete, trockene und richtig gelagerte Holz-brennstoffe
- eine emissionsarme und effiziente Feuerstätte
- regelmäßige Wartung und Überwachung der Anlage
- richtiges Bedienerverhalten

Zulässige Holz-brennstoffe

Dazu gehören

- naturbelassenes Holz, z.B. Scheitholz, Hackschnitzel und Späne und
- Presslinge aus naturbelassenem Holz wie Holzbriketts und Holzpellets
in lufttrockenem Zustand also einer Holzfeuchte < 25 %
(entsprechend Wassergehalt < 20 %).

Die Details werden in der I. BImSchV geregelt

- Offene Kamine dürfen wegen schlechten Emissionsverhaltens und geringem Wirkungsgrad nur gelegentlich betrieben werden.
- Für Badeöfen gelten keine Emissionsgrenzwerte sowie Nachrüstpflichten.
- Vor dem 22.03.2010 bestehende eingemauerte Ofeneinsätze (z.B. Kachelöfen) und neue Grundöfen müssen ab dem 01.01.2015 die vorgegebenen Grenzwerte einhalten, ggf. mit einer nachgeschalteten Einrichtung zur Staubminderung ausgestattet werden.

Detailinformationen erhalten Sie unter folgenden Internetadressen:

⇒ <http://www.bmu.de/luftreinhaltung/downloads/doc/39616.php>
Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - I. BImSchV)

⇒ <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3776.pdf>
Hintergrundpapier: Novellierung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - Neue Regelungen für Kaminöfen und Holzheizkessel

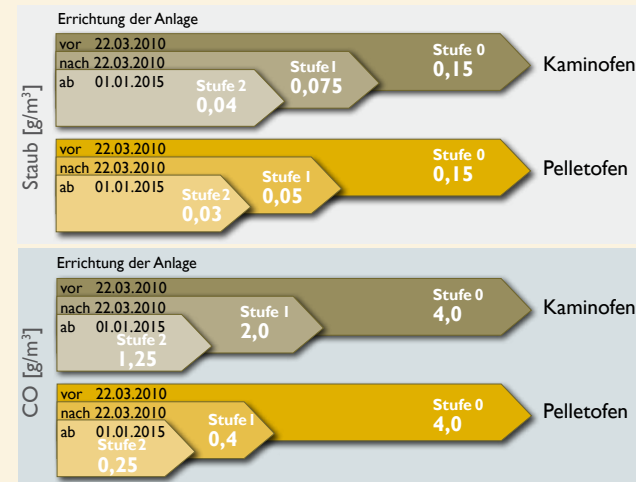
Abkürzungen:

CO = Kohlenstoffmonoxid g = Gramm kW = Kilowatt m³ = Normkubikmeter
Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13%

Einzelraumfeuerstätten

Hierzu zählen die verbreiteten Kamin- und Kachelöfen.

Neuanlagen müssen Emissionswerte der Stufen I und 2 sowie Mindestwirkungsgrade einhalten. Diese können durch eine Bescheinigung des Herstellers oder eine Messung durch den Schornsteinfeger nachgewiesen werden.



Für Bestandsanlagen müssen die Anforderungen der Stufe 0 bis 31.12.2013 nachgewiesen werden. Anderenfalls muss die Anlage mit einer nachgeschalteten Einrichtung zur Staubminderung (z.B. Abscheider) ausgestattet oder außer Betrieb genommen werden. Dabei gelten Übergangsfristen für bestehende Anlagen.

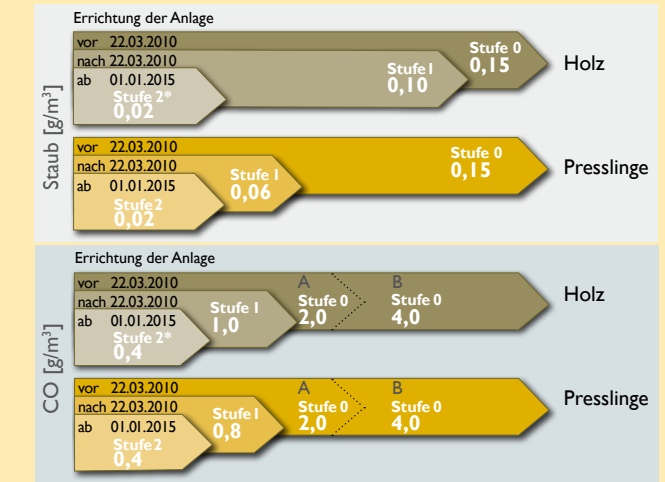
Datum auf dem Typschild	Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
bis 31.12.1974 oder nicht feststellbar	31.12.2014
01.01.1975 bis 31.12.1984	31.12.2017
01.01.1985 bis 31.12.1994	31.12.2020
01.01.1995 bis 21.03.2010	31.12.2024

Vor 1950 errichtete Feuerstätten, nichtgewerbliche Herde und Backöfen < 15 kW, offene Kamine, Grundöfen und Einzelraumfeuerungsanlagen für die ausschließliche Wärmeversorgung von Wohneinheiten sind von dieser Regelung ausgenommen.

Zentralheizungen

Hierzu zählen alle hand- und automatisch beschickten Holzheizkessel.

Die Leistungsgrenze für Emissionsanforderungen und deren Überwachung wurde von 15 kW auf 4 kW Nennleistung gesenkt.



* Für Scheitholzfeuerungsanlagen gelten die Grenzwerte der Stufe 2 erst ab dem 1.1.2017.
A = > 50 ≤ 150 kW
B = > 15 ≤ 50 kW

Für Bestandsanlagen (Errichtung vor 22.03.2010) gelten folgende Übergangsregelungen.

Errichtung der Anlage	Einhaltung der Grenzwerte der Stufe I
bis 31.12.1994	01.01.2015
01.01.1995 bis 31.12.2004	01.01.2019
01.01.2005 bis 21.03.2010	01.01.2025

Neuanlagen benötigen ein Pufferspeichervolumen von mindestens 55 l je kW Nennwärmeleistung; bei automatisch beschickten Anlagen lediglich mindestens 20 l je kW.

Ihr Schornsteinfeger informiert Sie rechtzeitig u.a. über den Zeitpunkt der einzuhaltenden Grenzwerte.

Bei handbeschickten Holzfeuerungen erfolgen Betreiberberatungen zu Bedienung, Lagerung und Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen durch Schornsteinfeger innerhalb eines Jahres nach Errichtung oder bei Betreiberwechsel, bei Einzelraumfeuerungen spätestens bis 31.12.2014.